18. Wahlperiode

28.10.2024

## Kleine Anfrage 4683

des Abgeordneten Markus Wagner AfD

## Linksextremistische Personen im öffentlichen Dienst Nordrhein-Westfalens

Es gehört zu den Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis, dass Bewerberinnen und Bewerber die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG).¹ Nach der Einstellung müssen sie sich nach § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Für Tarifbeschäftigte gilt, dass sie sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichdemokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen müssen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L).²

Allerdings haben sich Meldungen aus verschiedenen Bundesländern wiederholt, wonach linksextremistische Personen Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst bekommen haben.

Ich frage daher die Landesregierung:

- 1. Wie viele verdächtige Personen, die dem linksextremistischen Spektrum zuzuordnen sind, waren seit 2010 bis heute im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen angestellt?
- 2. Wie viele verdächtige Personen, die dem linksextremistischen Spektrum zuzuordnen sind, standen seit 2010 bis heute im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen in einem Beamtenverhältnis?
- Sind diese Personen aus dem öffentlichen Dienstverhältnis entfernt worden?
- 4. Falls nein, warum nicht?
- 5. Wie viele dieser Personen sind nach wie vor im öffentlichen Dienst beschäftigt?

Markus Wagner

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/\_\_7.html.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-L/TV-

L\_\_i.d.F.\_des\_%C3%84TV\_Nr.\_12\_VT\_komprimiert.pdf.